

IV. Einschränkungen der Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren

Ein Strafverfahren kann niemals ohne Einschränkung der Rechte der Bürger durchgeführt werden. Das Gebot, die Rechte des Bürgers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit einzuschränken, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, ist hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeit und der Freiheit des Bürgers, wie er in Art. 30 Abs. 2 garantiert wird, lediglich eine Wiederholung (s. Rz. 9-42 zu Art. 30). Art. 99 Abs. 4 geht aber weiter als Art. 30 Abs. 2, da er von den Rechten im allgemeinen handelt. Die Einschränkung und ihre Grenzen sind hinsichtlich des persönlichen Eigentums in Rz. 15 zu Art. 11, der Wohnung in Rz. 27 ff. zu Art. 37 und der staatsbürgerlichen Rechte in Rz. 21 zu Art. 30 behandelt.